Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Einführung elektronischer Signaturen und elektronischer Behördensiegel im Kanton Uri; Entwurf

Die Vorlage beinhaltet:

1. Änderungen der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (RB 2.3321) – Verankerung der Grundsätze.

2. Änderung des Reglements über die Unterschriftsberechtigung (RB 2.3327) – Detailregelungen.

Verordnung
über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (RB 2.3321)
(Änderung vom xx.xx.xx)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. November 1982 über die über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 11a Elektronische Signatur und elektronisches Behördensiegel (neu)

[1] Verwaltungsinterne und -externe rechtsverbindliche Akte können durch qualifizierte elektronische Signatur (QES) oder durch ein elektronisches Behördensiegel unterzeichnet oder besiegelt werden, sofern keine besondere gesetzliche Formvorschrift entgegensteht.

[2] Die qualifizierte elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, sofern sie die Anforderungen des Bundesrechts erfüllt.

[3] Das elektronische Behördensiegel bestätigt die Echtheit, Integrität und Herkunft eines Dokuments. Es ersetzt das physische Amtssiegel bei elektronischen Ausfertigungen.

[4] Der Regierungsrat regelt im Reglement die Zuständigkeiten, Einsatzbereiche und technischen Anforderungen für den Gebrauch von qualifizierter elektronischer Signatur und elektronischem Behördensiegel.

Artikel 46 Absatz 4 (neu)

[4] Die Unterzeichnung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Dabei richtet sich die Art der elektronischen Unterzeichnung (qualifizierte elektronische Signatur oder Behördensiegel) nach Artikel 11a.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Ruedi Cathry
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

[1] RB 2.3321

Reglement
über die Unterschriftsberechtigung
(Änderung vom xx.xx.xx)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 3. April 2001 über die Unterschriftsberechtigung [2] wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 11a sowie Artikel 46 Absatz 3 und 4 der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, (Organisationsverordnung, RB 2.3321),
beschliesst:

Artikel 2a Elektronische Signatur und Behördensiegel (neu)

Es gilt die Begriffsdefinition gemäss Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES; SR 943.03), nämlich:

a) Qualifizierte elektronische Signatur (QES): Elektronische Signatur gemäss Artikel 14 Absatz 2 Obigationenrecht (OR; SR 220) und ZertES, welche die eigenhändige Unterschrift rechtsverbindlich ersetzt.

b) Elektronisches Behördensiegel: Ein digitales Siegel des Kantons Uri, das die Herkunft, Echtheit und Integrität eines elektronischen Dokuments bestätigt, ohne eine persönliche Unterschrift darzustellen.

Artikel 2b Grundsätze der Verwendung (neu)

[1] Für rechtsverbindliche elektronische Dokumente wird entweder die QES oder das elektronische Behördensiegel eingesetzt.

[2] Die QES ist zu verwenden bei:
a) Dokumenten mit gesetzlicher Schriftformpflicht;
b) Verfügungen mit erheblicher Rechtswirkung;
c) Verträgen oder Verwaltungsakten mit externen Parteien, die einer persönlichen Unterschrift gleichgestellt sein müssen.

[3] Das elektronische Behördensiegel wird verwendet bei:
a) automatisiert generierten Serienverfügungen und -entscheiden;

---

[2] RB 2.3327

b) Dokumenten zur reinen Echtheits- und Herkunftsbestätigung;
c) Massendokumenten ohne individuelle Zeichnungspflicht.

Artikel 2c Zuständigkeiten

[1] Die fachlich zuständige Stelle entscheidet über die Verwendung von QES oder Behördensiegel gemäss diesem Reglement.

[2] Das Amt für Informatik:
a) betreibt die zentrale Plattform für QES und Behördensiegel;
b) stellt Zertifikate bereit und verwaltet die kryptografischen Mittel;
c) führt das zentrale Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen.

Artikel 2d Technische Anforderungen

[1] Die QES muss ein qualifiziertes Zertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle gemäss Bundesrecht verwenden.

[2] Das elektronische Behördensiegel basiert auf einem organisationsbezogenen Zertifikat des Kantons Uri.

[3] Die eingesetzten Systeme müssen nachvollziehbar, interoperabel und datenschutzkonform betrieben werden.

Artikel 2e Nachvollziehbarkeit und Archivierung

[1] Elektronisch unterzeichnete oder gesiegelte Dokumente sind so aufzubewahren, dass ihre Integrität, Authentizität und Lesbarkeit dauerhaft gewährleistet ist.

[2] Die Aufbewahrung erfolgt gemäss den Vorgaben zur digitalen Archivierung des Kantons.

Artikel 2f Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

[1] Der Regierungsrat legt das Datum des Inkrafttretens der Signatur- und Siegelfunktion fest.

[2] Bis zur vollständigen technischen Umsetzung können bei rechtsverbindlichen elektronischen Dokumenten gemäss Art. 2b papierbasierte Unterschriften und Siegel weiterhin verwendet werden.

[3] Der Regierungsrat kann Weisungen zur Einführung und Anwendung erlassen.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit vom ... in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli